

1. Mitwirkungsrecht und -pflicht bei den vom Gericht im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu treffenden Entscheidungen, insbesondere sind zu nennen das Recht
  - zur Beantragung entsprechender gerichtlicher Entscheidungen (8. Kap. d. StPO)
  - zur Stellungnahme vor Erlaß solcher gerichtlicher Entscheidungen (§ 177 StPO)
  - zur Mitwirkung an mündlichen Verhandlungen (§ 357 Abs. 2 StPO)
  - zur Einlegung der Beschwerde (§ 359 Abs. 2 StPO)
2. Überwachung der Gesetzlichkeit der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§13 Abs. 4 StPO, §§ 27—32 St AG), insbesondere der Strafen mit Freiheitsentzug und der Wiedereingliederung (§§ 66, 67 SVWG).  
Hervorzuheben sind
  - die Gesetzlichkeitsaufsicht über die Einleitung der Durchsetzung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit
  - die Gesetzlichkeitsaufsicht über die Durchsetzung aller Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, insbesondere aber über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug (Freiheitsstrafe, Haftstrafe, Jugendhaft, Arbeiterziehung, Jugendhaus, Strafarrest) durch die Organe des Ministeriums des Innern und die Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener in Durchsetzung des SVWG. Die staatsanwaltschaftliche Aufsicht über den Strafvollzug erstreckt sich auf diesen insgesamt, wie sich aus § 66 Abs. 1 SVWG bereits ergibt, wo es u. a. heißt: „Die Staatsanwaltschaft übt die Aufsicht über den Strafvollzug aus und gewährleistet, daß die Durchführung des Strafvollzugs dem Strafzweck und der Gesetzlichkeit entspricht.“ Die Aufsicht über den Vollzug von Strafen mit Freiheitsentzug obliegt wegen ihrer Bedeutung besonders dafür vom Generalstaatsanwalt eingesetzten Staatsanwälten. Durchführungsbestimmungen für den Strafvollzug und die Wiedereingliederung bedürfen wegen der dargelegten Verantwortung des Staatsanwalts dafür der Zustimmung des Generalstaatsanwalts.

Die Rechte und Pflichten des Staatsanwalts bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind Ausdruck der Sorge des sozialistischen Staates für den wirksamen Schutz von Gesellschaft, Staat und Bürger vor Straftaten, aber auch für die unbedingte Gewährleistung der Rechte eines Verurteilten. Bei der Anwendung der Bestimmungen zur Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit steht somit entsprechend ihrem Zweck die Erziehung und Selbsterziehung des Verurteilten zum verantwortungsbewußten, die sozialistische Gesetzlichkeit achtenden Verhalten im Vordergrund.

#### **4. Aufgaben anderer Organe bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit**

##### **4.1. Organe des Ministeriums des Innern**

Den Organen des Ministeriums des Innern obliegt die Verwirklichung folgender Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit: